

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 05****Memmingen, 19. Februar 2010****52 Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
17.02.2010	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	19
08.02.2010	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben – Ländliche Entwicklung - Vereinfachtes Verfahren Woringen II – Landkreis Unterallgäu – Bekanntmachung und Landung	20

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Ungültigkeitserklärung
von Dienstsiegeln

Vom 17. Februar 2010

1. Folgende Dienstsiegel sind abhanden gekommen und werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:
 - a) Farbdrucksiegel mit der Nummerierung 8, Durchmesser 25 mm, mit dem Stadtwappen und der Siegelumschrift „Bayern - Stadt Memmingen“,
 - b) Farbdrucksiegel mit der Nummerierung 16, Durchmesser 24 mm, mit dem Stadtwappen und der Siegelumschrift „Bayern - Stadt Memmingen“,
 - c) Farbdrucksiegel mit der Nummerierung 17, Durchmesser 24 mm, mit dem Stadtwappen und der Siegelumschrift „Bayern - Stadt Memmingen“,
 - d) Prägesiegel mit der Nummerierung 19, Durchmesser 24 mm, mit dem Stadtwappen und der Siegelumschrift „Bayern - Stadt Memmingen“.

2. Folgendes Dienstsiegel ist abhanden gekommen und wird mit Wirkung vom 01. April 2001 für ungültig erklärt:

Farbdrucksiegel, Durchmesser 35 mm, mit dem Stadtwappen und der Siegelumschrift „Städtische Realschule Memmingen“.

Memmingen, 17. Februar 2010
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
Ländliche Entwicklung
Vereinfachtes Verfahren Woringen II
Gemeinde Woringen
Landkreis Unterallgäu
Nr. B 2- V 7522-0
Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit eingeladen zu einer

Teilnehmersammlung

zur Wahl des Vorstands

Versammlungsort: Wirtshaus Schwarzer Adler
Versammlungszeit: Donnerstag, 11. März 2010 um 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstands
2. Information zur Durchführung der Wahl
3. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 AGFlurbG wird der Vorstand auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit insgesamt 8 Personen als Mitglieder und Stellvertreter in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimmberechtigung; gemeinschaftliche Eigentümer haben ein Stimmrecht. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur ein Stimmrecht hat, auch wenn er mehrere Besitzstände vertritt.

Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sind können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Krumbach, 08.02.2010
Landthaler
Baudirektor